

Allgemeine Lieferbedingungen und Datenschutzerklärung (Stand 23. Mai 2018)

1. Maßgebende Bedingungen

Die Rechtsbeziehungen zwischen Verkäufer und Käufer richten sich ausschließlich nach diesen Bedingungen und etwaigen sonstigen Vereinbarungen. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Andere Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde. Die nachfolgenden Bestimmungen über Lieferungen gelten sinngemäß auch für Leistungen. Für Montagearbeiten gelten ergänzend die Montagebedingungen des Fachverbandes der Maschinen- und Stahlbauindustrie Österreichs, im Internet abzurufen unter www.linsinger.com/impressum.

2. Vertragsabschluss

2.1 Die Angebote des Verkäufers sind freibleibend. Die in Prospekten, Abbildungen, Preislisten etc enthaltenen Angaben sind nur maßgeblich, wenn sie vom Verkäufer in der Auftragsbestätigung ausdrücklich bestätigt werden oder sonst Inhalt des zwischen Verkäufer und Käufer geschlossenen Vertrages werden. Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn der Verkäufer die schriftliche Auftragsbestätigung versendet hat oder die Lieferung tatsächlich durchführt.

2.2 Etwaige für die Ausführung des Vertrages nötige, von Behörden oder Dritten zu erteilende Genehmigungen sind vom Käufer zu erwirken, der den Verkäufer diesbezüglich zu informieren und gegebenenfalls schad- und klaglos zu halten hat. Erfolgen solche Genehmigungen nicht rechtzeitig, so verlängert sich die Lieferfrist entsprechend. Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, mit der Vertragserfüllung zu beginnen, bevor diese Genehmigungen rechtswirksam erteilt wurden.

2.3 Sämtliche Angebots- und Projektunterlagen, insbesondere Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge und sonstige technische Unterlagen, welche auch Teil des Angebotes sein können, bleiben ebenso wie Muster, Prospekte, Abbildungen, Preislisten etc stets Eigentum des Verkäufers. Jede Verwertung, Vervielfältigung, Reproduktion, Verbreitung und Aushändigung an Dritte, Veröffentlichung und Vorführung darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Verkäufers erfolgen.

2.4 Etwaige irrtumsbedingte Fehler in Prospekten, Preislisten, Angebots- oder Projektunterlagen oder sonstigen Dokumentationen des Verkäufers dürfen vom Verkäufer berichtigt werden, ohne dass er für Schäden aus diesen Fehlern zur Verantwortung gezogen werden kann.

3. Preis

3.1 Die Preise gelten ab Werk des Verkäufers ausschließlich Verpackung, Verladung, Versicherung, Ein- bzw Ausfuhrabgaben und Umsatzsteuer. Ist die Lieferung mit Zustellung vereinbart, so verstehen sich die Preise ohne Abladen und Vertragen. Die Verpackung wird nur über ausdrückliche Vereinbarung zurückgenommen.

3.2 Preisangebote erlangen Verbindlichkeit, wenn sie der Verkäufer mit schriftlicher Angabe des Lieferumfanges bestätigt hat. Über diesen Lieferumfang hinausgehende Lieferungen können vom Verkäufer gesondert in Rechnung gestellt werden.

3.3 Bei Reparaturaufträgen werden die vom Verkäufer als zweckmäßig erkannten Leistungen erbracht und auf Basis des angefallenen Aufwandes verrechnet. Dies gilt auch für Leistungen und Mehrleistungen, deren Zweckmäßigkeit erst während der Durchführung des Auftrages zutage tritt, wobei es hierfür keiner besonderen Mitteilung an den Käufer bedarf.

4. Zahlung und Eigentumsvorbehalt

4.1 Die Rechnungssumme ist binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug frei Zahlstelle des Verkäufers in der vereinbarten Währung zur Zahlung fällig. Eine Zahlung gilt an dem Tag als geleistet, an dem der Verkäufer über sie verfügen kann. Eingeräumte Rabatte oder Boni sind mit der termingerechten Leistung der vollständigen Zahlungsbedingung.

4.2 Ein Drittel des Preises ist bei Erhalt der Auftragsbestätigung, ein Drittel bei halber Lieferzeit und der Rest vor Absendung der Lieferung fällig. Bei Teilverrechnungen sind die entsprechenden Teilzahlungen mit Erhalt der jeweiligen Faktura fällig. Dies gilt auch für Verrechnungsbeträge, welche durch Nachlieferungen oder andere Vereinbarungen über die ursprüngliche Abschlusssumme hinaus entstehen, unabhängig von den für die Hauptlieferung vereinbarten Zahlungsbedingungen.

4.3 Es kann zwischen den Vertragspartnern vereinbart sein, dass der Käufer über seine Bank (oder eine für den Verkäufer akzeptable andere Bank) ein Dokumentenakkreditiv zu eröffnen hat. In diesem Fall ist festgelegt, dass die Akkreditivöffnung in Übereinstimmung mit den allgemeinen Richtlinien und Gebräuchen für Dokumentenakkreditive, ICC-Publikation Nr 500, in der zum Zeitpunkt der Vereinbarung geltenden Fassung, vorgenommen wird.

4.4 Der Käufer ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstigen Ansprüchen, welcher Art auch immer, zurückzuhalten oder mit Gegenforderungen aufzurechnen.

4.5 Ist der Käufer mit einer vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistung im Verzug, so kann der Verkäufer unbeschadet seiner sonstigen Rechte entweder auf Erfüllung des Vertrages bestehen und

a) die Erfüllung seiner eigenen Verpflichtung bis zur Begleichung der rückständigen Zahlungen oder sonstigen Leistungen aufschieben,

b) eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch nehmen,

c) den ganzen noch offenen Kaufpreis aus diesem und anderen Geschäften fällig stellen und für diese Beträge ab der jeweiligen Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe von 8 % pa über dem jeweiligen Basiszinssatz der österreichischen Nationalbank verrechnen,

oder auch ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall hat der Käufer über Aufforderung des Verkäufers bereits gelieferte Waren dem Verkäufer zurückzustellen und ihm Ersatz für die eingetretene Wertminderung der Ware zu leisten sowie alle gerechtfertigten Aufwendungen zu erstatten, die der Verkäufer für die Durchführung des Vertrages machen musste. Hinsichtlich noch nicht gelieferter Waren ist der Verkäufer berechtigt, die fertigen bzw angearbeiteten Teile dem Käufer zur Verfügung zu stellen und hierfür den entsprechenden Anteil des Verkaufspreises zu verlangen.

4.6 Der Käufer hat dem Verkäufer berechtigt aufgewendete Mahn-, Rechtsanwalts- und sonstige Betreuungskosten zu ersetzen.

4.7 Der Verkäufer behält sich das Eigentum an allen vom Verkäufer gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises samt Zinsen und Nebengebühren, gleich aus welchem Rechtsgrund – auch aus vorangegangenen Geschäften – vor. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Ware des Verkäufers mit anderen Materialien erwirbt der Verkäufer Miteigentum an den dadurch entstehenden Erzeugnissen nach Maßgabe der Wertschöpfungsanteile.

5. Lieferung

5.1 Die Lieferzeit beginnt mit dem spätesten der nachstehenden Zeitpunkte:

a) Datum der Auftragsbestätigung,

b) Datum der Erfüllung aller dem Käufer obliegenden technischen, kaufmännischen und finanziellen Voraussetzungen,

c) Datum, an dem der Verkäufer eine vor Lieferung der Ware zu leistende Anzahlung oder Sicherheit erhält.

5.2 Der Verkäufer ist berechtigt, Teil- oder Vorlieferungen durchzuführen und zu verrechnen.

5.3 Verzögert sich die Lieferung durch einen auf Seiten des Verkäufers eingetretenen Umstand, der einen Entlastungsgrund im Sinne des Punktes 10 darstellt, so wird eine angemessene Verlängerung der Lieferzeit gewährt.

5.4 Hat der Verkäufer einen Lieferverzug nachweislich verschuldet, so kann der Käufer entweder Erfüllung verlangen oder unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten.

5.5 Würde die in Punkt 5.4 vorgesehene Nachfrist nachweislich durch Verschulden des Verkäufers nicht genützt, so kann der Käufer durch eine schriftliche Mitteilung vom Vertrag hinsichtlich aller noch nicht gelieferter Waren zurücktreten. Dasselbe gilt für bereits gelieferte Waren, die aber ohne die noch ausstehenden Waren nicht in angemessener Weise verwendet werden können. Der Käufer hat in diesem Fall das Recht auf Erstattung der für die nicht gelieferten Waren oder für die nicht verwendbaren Waren geleisteten Zahlungen.

5.6 Nimmt der Verkäufer die vertragsgemäß bereitgestellte Ware nicht am vertraglich vereinbarten Ort oder zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt an und ist die Verzögerung nicht nachweislich durch eine Handlung oder Unterlassung des Verkäufers verschuldet, so kann der Verkäufer entweder Erfüllung verlangen oder auch ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Wenn die Ware ausgedeutert worden ist, kann der Verkäufer die Einlagerung der Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers vornehmen. Der Verkäufer hat außerdem einen Anspruch auf Rückerstattung aller gerechtfertigten Aufwendungen, die er für die Durchführung des Vertrages machen musste und die nicht in den empfangenen Zahlungen enthalten sind.

5.7 Andere als die in Punkt 5 genannten Ansprüche des Käufers gegen den Verkäufer auf Grund Verzuges des Verkäufers sind ausgeschlossen.

6. Gefahrenübergang und Erfüllungsort

6.1 Vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarung wird der Zeitpunkt des Gefahrenübergangs sowohl im grenzüberschreitenden als auch sinngemäß im nicht grenzüberschreitenden Verkehr in Übereinstimmung mit den Incoterms 2010 festgelegt. Wurde hierüber keine Vereinbarung getroffen, so gilt die Klausel „FCA“ Verkäufer-Werk Incoterms 2010.

6.2 Erfüllungsort für sämtliche Leistungen der Vertragspartner aus diesem Vertrag ist der registrierte Hauptsitz des Verkäufers.

7. Abnahmeprüfung

Sofern der Käufer eine Abnahmeprüfung wünscht, ist dies mit dem Verkäufer ausdrücklich bei Vertragsabschluss in schriftlicher Form zu vereinbaren. Die Abnahmeprüfung ist am Herstellungsort bzw an einem vom Verkäufer zu bestimmenden Ort während der normalen Arbeitszeit des Verkäufers durchzuführen. Dabei ist die für die Abnahmeprüfung allgemeine Praxis des Industriezweigs des Verkäufers maßgeblich. Der Verkäufer verständigt den Käufer rechtzeitig von der Abnahmeprüfung, sodass dieser bei der Prüfung anwesend sein bzw sich von einem bevollmächtigten Vertreter vertreten lassen kann. Erweist sich der Liefergegenstand bei der Abnahmeprüfung als vertragswidrig, so hat der Verkäufer unverzüglich jeglichen Mangel zu beheben und den vertragsgemäßen Zustand des Liefergegenstandes herzustellen. Der Käufer kann eine Wiederholung der Prüfung in Fällen von Mängeln verlangen. Im

Anschluss an eine Abnahmeprüfung ist ein Abnahmeprotokoll zu verfassen. Hat die Abnahmeprüfung die vertragskonforme Ausführung und einwandfreie Funktionstüchtigkeit des Liefergegenstandes ergeben, so ist dies auf jeden Fall von beiden Vertragsparteien zu bestätigen. Ist der Käufer oder sein bevollmächtigter Vertreter bei der Abnahmeprüfung trotz zeitgerechter Verständigung durch den Verkäufer nicht anwesend, so ist das Abnahmeprotokoll nur durch den Verkäufer zu unterzeichnen. Der Verkäufer hat dem Käufer in jedem Fall eine Kopie des Abnahmeprotokolls zu übermitteln, dessen Richtigkeit der Käufer auch dann nicht mehr bestreiten kann, wenn er oder sein bevollmächtigter Vertreter dieses mangels Anwesenheit nicht unterzeichnen konnte. Der Verkäufer trägt die Kosten für die durchgeführte Abnahmeprüfung. Der Käufer hat jedenfalls die ihm bzw seinem bevollmächtigten Vertreter in Verbindung mit der Abnahmeprüfung anfallenden Kosten wie zB Reise-, Lebenshaltungskosten und Aufwandsentschädigungen selbst zu tragen.

8. Gewährleistung

8.1 Der Verkäufer ist bei Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen verpflichtet, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen jeden die Gebrauchsfähigkeit beeinträchtigenden Mangel, der im Zeitpunkt des Gefahrenüberganges besteht, zu beheben, der auf einem Fehler der Konstruktion, des Materials oder der Ausführung beruht. Aus Angaben in Katalogen, Prospekten, Werbeschriften und schriftlichen oder mündlichen Äußerungen, die nicht ausdrücklich in den Vertrag aufgenommen worden sind, können keine Gewährleistungsansprüche abgeleitet werden. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate und beginnt mit dem Zeitpunkt des Gefahrenüberganges gemäß Punkt 6. Durch gewährleistungspflichtige Arbeiten und Lieferungen wird die Gewährleistungsfrist nicht verlängert.

8.2 Der Gewährleistungsanspruch setzt voraus, dass der Käufer die aufgetretenen Mängel unverzüglich schriftlich angezeigt hat. Die Vermutungsregel des § 924 ABGB wird ausgeschlossen. Der Käufer hat stets das Vorliegen des Mangels unverzüglich nachzuweisen, insbesondere die bei ihm vorhandenen Unterlagen bzw Daten dem Verkäufer zur Verfügung zu stellen. Bei Vorliegen eines gewährleistungspflichtigen Mangels gemäß 8.1 hat der Verkäufer nach seiner Wahl:

- die mangelhafte Ware oder die mangelhaften Teile am Erfüllungsort nachzubessern,
- sich die mangelhafte Ware oder die mangelhaften Teile zwecks Nachbesserung zurücksenden zu lassen,
- die mangelhafte Ware oder die mangelhaften Teile zu ersetzen,
- eine angemessene Preisminderung vorzunehmen,
- die Wandlung zu erklären.

8.3 Lässt sich der Verkäufer die mangelhafte Ware oder Teile zwecks Nachbesserung oder Ersatz zurücksenden, so trägt der Käufer die Kosten und Gefahr des Transports. Die Rücksendung der nachgebesserten oder ersetzten Ware oder Teile an den Käufer erfolgt auf Kosten und Gefahr des Verkäufers. Für Gewährleistungsarbeiten im Betrieb des Käufers sind die erforderlichen Hilfskräfte, Hebevorrichtungen, Gerüste, Kleinmaterial etc unentgeltlich beizustellen. Ersetzte Teile werden Eigentum des Verkäufers.

8.4 Wird eine Ware vom Verkäufer auf Grund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Käufers angefertigt, so erstreckt sich die Haftung des Verkäufers nur auf bedingungsgemäße Ausführung. Der Verkäufer ist von einer etwaigen Warnpflicht gemäß § 1168a ABGB ähnlichen Bestimmungen in anderen AGB oder anzuwendenden anderen Rechtsvorschriften befreit.

8.5 Die Gewährleistungspflicht des Verkäufers gilt nur für Mängel, die unter Einhaltung der für den jeweiligen Liefergegenstand vorgesehenen Betriebsbedingungen und bei normalem Gebrauch auftreten.

8.6 Die Gewährleistung erlischt sofort, wenn ohne schriftliche Einwilligung des Verkäufers der Käufer selbst oder ein vom Verkäufer nicht ermächtigter Dritter an den Liefergegenständen Änderungen vornimmt.

8.7 Die Abtretung von Gewährleistungsansprüchen, egal aus welchem Rechtsgrund, ist unzulässig. Das Regressrecht gemäß § 933b ABGB ist ausgeschlossen.

8.8 Für Nichteinhaltung etwaiger Bedingungen für Montage, Inbetriebnahme und Benützung (zB Bedienungsanleitungen) oder der behördlichen Zulassungsbedingungen ist jeder Schadenersatz ausgeschlossen.

8.9 Die Bestimmungen 8.1 bis 8.8 gelten sinngemäß auch für jedes Entstehen aus anderen Rechtsgründen. Jede weitergehende Haftung des Verkäufers als in diesen Bestimmungen festgelegt, ist ausgeschlossen.

9. Haftung

9.1 Der Verkäufer haftet nur im Rahmen des zwingenden Rechts, nach der derzeitigen Rechtslage für Vorsatz und krass grobe Fahrlässigkeit. Die Beweislastumkehr gemäß § 1298 ABGB wird ausgeschlossen. Die Haftung für leicht grobe und leichte Fahrlässigkeit, der Ersatz von Folgeschäden, reinen Vermögensschäden, Betriebsunterbrechung, Nutzungsausfall, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten, Schäden aus Ansprüchen Dritter, entgangenem Gewinn oder Vertragseinbußen sind ausgeschlossen.

9.2 Für Nichteinhaltung etwaiger Bedingungen für Montage, Inbetriebnahme und Benützung (zB Bedienungsanleitungen) oder der behördlichen Zulassungsbedingungen ist jeder Schadenersatz ausgeschlossen.

9.3 Sind Vertragsstrafen vereinbart, so sind darüber hinausgehende Ansprüche, egal aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen.

10. Entlastungsgründe

Höhere Gewalt, insbesondere Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dies gilt auch dann, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner im Verzug befindet. Der durch ein Ereignis höherer Gewalt behinderte Käufer kann sich jedoch nur dann auf das Vorliegen höherer Gewalt berufen, wenn er dem Verkäufer unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 5 Tagen, über Beginn und absehbares Ende der Behinderung eine eingeschriebene, von der jeweiligen Regierungsbehörde bzw Handelskammer des Bestimmungslandes bestätigte Stellungnahme über die Ursache, die zu erwartende Auswirkung und Dauer der Verzögerung, übergibt. Im Übrigen sind die Vertragspartner verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Termine oder Fristen, die durch das Einwirken der höheren Gewalt nicht eingehalten werden können, werden maximal um die Dauer der Auswirkungen der höheren Gewalt oder gegebenenfalls um einen im beiderseitigen Einvernehmen festzulegenden Zeitraum verlängert. Wenn ein Umstand höherer Gewalt länger als 4 Wochen andauert, werden Käufer und Verkäufer am Verhandlungswege eine Regelung der abwicklungstechnischen Auswirkungen suchen. Sollte dabei keine einvernehmliche Lösung erreicht werden, kann der Verkäufer ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten.

11. Vertragsrücktritt

11.1 Unabhängig von seinen sonstigen Rechten ist der Verkäufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn

- Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des Käufers entstanden sind und dieser auf Begehren des Verkäufers weder Vorauszahlung leistet, noch vor Lieferung eine taugliche Sicherheit beibringt, oder
- über das Vermögen des Käufers ein Insolvenzverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels kostendeckendem Vermögens abgewiesen wird oder die Voraussetzungen für die Eröffnung eines solchen Verfahrens oder die Abweisung eines solchen Antrags vorliegen oder der Käufer seine Zahlungen eingestellt hat.

11.2 Der Rücktritt kann auch hinsichtlich eines noch offenen Teiles der Lieferung oder Leistung aus obigen Gründen erklärt werden.

11.3 Unbeschadet der Schadenersatzansprüche des Verkäufers sind im Falle des Rücktritts bereits erbrachte Lieferungen oder Teillieferungen vertragsgemäß abzurechnen und zu bezahlen. Dies gilt auch, soweit die Lieferung vom Käufer noch nicht übernommen wurde sowie für vom Verkäufer erbrachte Vorbereitungshandlungen. Dem Verkäufer steht anstelle dessen auch das Recht zu, die Rückstellung bereits gelieferter Gegenstände zu verlangen.

11.4 Sonstige Folgen des Rücktritts sind ausgeschlossen.

12. Schutzrechte und Geheimhaltung

12.1 Wird eine Ware vom Verkäufer auf Grund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Käufers angefertigt, hat der Käufer diesen bei etwaiger Verletzung von Schutzrechten Dritter freizustellen bzw schad- und klaglos zu halten.

12.2 Der Verkäufer behält sich sämtliche Rechte an den von ihm verwendeten Entwürfen, Angeboten, Projekten und den zugehörigen Zeichnungen, Bildern, Beschreibungen etc vor. Diese Unterlagen dürfen, auch wenn sie nicht vom Verkäufer stammen, vom Käufer nicht in einer über den Vertragsinhalt hinausgehenden Weise genutzt werden. Sie dürfen insbesondere nicht vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Sie sind dem Verkäufer über dessen Verlangen vom Käufer sofort zurückzustellen. Die Vertragspartner sind verpflichtet, sich unverzüglich von bekannt werdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten und sich Gelegenheit zu geben, entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegenzuwirken.

12.3 Der Käufer ist verpflichtet, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung zum Verkäufer bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.

13. Allgemeine Bestimmungen

13.1 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

13.2 Alle aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag sich ergebende Streitigkeiten werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (Paris) von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichter(n) endgültig entschieden. Schiedsort ist Wien. Schiedssprache ist deutsch. Dieser Vertrag sowie die obige Schiedsklausel unterliegen ausschließlich österreichischem Recht. Die Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts und das UN-Kaufrecht (CISG) werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

14. DATENSCHUTZERKLÄRUNG

14.1 Zum Zweck des Vertragsabschlusses und der Vertragsabwicklung werden von LINSINGER Maschinenbau Gesellschaft m. b. H. nachfolgende personenbezogene Daten jener Personen verarbeitet, die vom Vertragspartner zur Vertragsabwicklung bekannt gegeben wurden: Firmenname, Anschrift, Tel., E-Mail, Fax, Firmenbuchdaten, UID-Nr., Bankverbindung, Anrede, Name der Kontaktperson, Abteilung/Funktion der Kontaktperson, Tel./E-Mail der Kontaktperson, etc. sowie allenfalls diesen Unternehmen zuordenbare Angaben über die vertragliche Leistung und die Verrechnung dieser Leistung.

14.2 Die vom Vertragspartner bereit gestellten Daten sind zur Vertragserfüllung erforderlich. Ohne diese Daten kann LINSINGER Maschinenbau Gesellschaft m. b. H. den Vertrag mit dem Vertragspartner nicht abschließen.

14.3 Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist die Erfüllung des gegenständlichen Vertrages gemäß Art 6 Abs 1 lit b DSGVO.

14.4 Die Speicherung dieser personenbezogenen Daten erfolgt für die Laufdauer der aufrechten vertraglichen Beziehungen und darüber hinaus nur so lange, soweit gesetzliche Verpflichtungen oder berechnete Interessen bestehen (z.B. um gesetzliche Aufbewahrungspflichten zu erfüllen oder Rechtsansprüche geltend zu machen).

14.5 Diese personenbezogenen Daten werden nur dann an Dritte übermittelt, wenn dies zur Vertragsabwicklung notwendig ist, auf einer gesetzlichen Grundlage beruht, ein berechtigtes Interesse an der Geschäftsabwicklung beteiligter Dritter besteht oder zur Geltendmachung oder Abwehr von Rechtsansprüchen erforderlich ist. Eine Weitergabe der Daten des Vertragspartners könnte, sofern dies zwingend notwendig ist, an folgende Empfänger erfolgen: Banken, Rechtsvertreter (bei der Durchsetzung von Rechten oder Abwehr von Ansprüchen oder im Rahmen von Behördenverfahren), Wirtschaftstreuhänder, Gerichte, Verwaltungsbehörden, Inkassounternehmen, Fremdfinanzierer (zB Leasing), mitwirkende Vertrags- und Geschäftspartner (Versanddienstleister, Transportunternehmen), Versicherungen, Provider (IT-Dienstleister), etc.

14.6 Nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen besteht grundsätzlich das Recht auf Auskunft über die Sie betreffenden Daten, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten sowie das Recht auf Einbringung einer Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde. In Österreich ist dies die Datenschutzbehörde.

14.7 Die Kontaktdaten des Verantwortlichen sind der Datenschutzerklärung der LINSINGER-Website zu entnehmen.